



VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS ZUG

SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE KAMMER

Mitwirkende Richter: lic. iur. Adrian Willimann, Vorsitz
lic. iur. Sarah Schneider und lic. iur. Judith Fischer
Gerichtsschreiberin: MLaw Andrea Henggeler

U R T E I L vom 16. Dezember 2025
gemäss § 29 der Geschäftsordnung

in Sachen

A. _____
Beschwerdeführer

gegen

IV-Stelle Zug, Baarerstrasse 11, Postfach, 6302 Zug
Beschwerdegegnerin

betreffend

Invalidenversicherung
(Leistungen)

S 2025 27

A. Der Versicherte, A. _____, Jahrgang 1988, seit 1. Februar 2013 als Projektleiter bei der B. _____ AG tätig (IV-act. 32/1), meldete sich am 8. Dezember 2019 unter Hinweis auf eine seit August 2018 bestehende erhebliche progressive Müdigkeit und zunehmende Konzentrationsschwierigkeiten bei Arbeiten von mehr als 60 Minuten infolge Autoimmunhepatitis und eine damit zusammenhängende 100%ige (23. August bis 11. September 2019) bzw. 50%ige (12. September 2019 bis 6. Januar 2020) Arbeitsunfähigkeit erstmals bei der IV-Stelle Zug zum Leistungsbezug an (IV-act. 1). Die IV-Stelle holte daraufhin aktuelle Berichte der behandelnden Ärzte sowie des für die arbeitsmedizinische Vorsorge der Arbeitgeberin zuständigen Unfallversicherers ein, zog die Unterlagen des Krankentaggeldversicherers bei, legte alles dem Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) vor und liess den Versicherten in der Folge durch die Medizinische Abklärungsstelle Bern (nachfolgend: MEDAS Bern) polydisziplinär (Allgemeine Innere Medizin, Gastroenterologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Neuropsychologie) begutachten. Das Gutachten datiert vom 18. Mai 2022. Die Experten diagnostizierten mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit eine cholestatische Lebererkrankung unklarer Ätiologie, einen Verdacht auf primär sklerosierende Cholangitis sowie eine leicht- bis mittelgradige neuropsychologische Störung. Sie hielten fest, dass es für die Behandlung der Lebererkrankung zurzeit keine effektiven Massnahmen gäbe, welche deren progressiven Verlauf aufhalten könnten. Zudem erachteten sie das Leberleiden als wahrscheinlichste Ursache der beschriebenen kognitiven Störungen. Insgesamt kamen sie zum Schluss, dass der Beschwerdeführer in seiner aktuellen Tätigkeit als Projektleiter über eine Arbeitsfähigkeit von 42 % verfüge und ihm in einer optimal leidensadaptierten – insb. kognitiv weniger belastenden – Tätigkeit, eine solche von 60 % möglich wäre (IV-act. 135). Nach erneuter Konsultation des RAD (IV-act. 138) unterbreitete die IV-Stelle dem Versicherten den Vorbescheid vom 13. Februar 2023 und stellte ihm gestützt auf das Gutachten einen Anspruch auf eine halbe Rente ab 1. August 2020 bei einem Invaliditätsgrad von 58 % in Aussicht (IV-act. 143). Daran hielt die IV-Stelle trotz Einwand des Versicherten vom 9. März 2023 (IV-act. 149) mit Verfügung vom 21. Februar 2025 fest (IV-act. 239; vgl. auch Verfügungsteil 2 [IV-act. 176]).

B. Am 26. Februar 2025 erhob A. _____ gegen die Verfügung der IV-Stelle vom 21. Februar 2025 Verwaltungsgerichtsbeschwerde und stellte folgende Anträge (act. 1):

1. Die Verfügung sei vollumfänglich aufzuheben und es seien zuerst Eingliederungsmassnahmen zu prüfen.
2. Für den Fall, dass keine Eingliederungsmassnahmen möglich seien oder diese sich als unwirksam erweisen würden, sei eine 75%-Rente zu zusprechen; diese sei gemäss Gesetz zu

verzinsen.

3. Die folgenden Parteien/Organe seien über die aufschiebende Wirkung nach § 45 VRG zu informieren:

- Arbeitslosenkasse des Kantons Zug
- C. _____ AG
- D. _____
- E. _____, c/o F. _____ AG
- Obergericht des Kantons Zug
- G. _____
- H. _____
- Wehrpflichtersatzverwaltung
- Steuerverwaltung des Kantons Zug

4. Es sei ein öffentliches Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 EMRK durchzuführen.

5. Es sei ihm für das vorliegende Verfahren die UP und Verbeiständung zu gewähren, wobei ihm nach Gutheissung des UP-Antrages Frist anzusetzen sei, um einen Rechtsbeistand zu mandatieren. Für den Fall der Abweisung der UP sei dies in einem Zwischenentscheid festzuhalten.

C. Mit Verfügung vom 13. März 2025 wurde das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung bewilligt. Gleichzeitig wurde verfügt, dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung zum jetzigen Zeitpunkt – mangels Mandatierung eines Rechtsvertreters – abgewiesen werde (act. 5).

D. Mit Vernehmlassung vom 9. April 2025 beantragte die IV-Stelle Zug die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde (act. 6).

E. Auf Anfrage des Gerichts (act. 7) teilte der Beschwerdeführer am 6. Mai 2025 u.a. mit, dass er an seinem Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Verhandlung festhalte (act. 8).

F. Am 28. Oktober 2025 führte das Verwaltungsgericht die öffentliche Verhandlung durch, an welcher seitens der Parteien lediglich der Beschwerdeführer teilnahm. Ergänzend zu seiner Beschwerdeschrift stellte der Beschwerdeführer dabei die folgenden Anträge:

1. Der vorsitzende Richter Adrian Willimann habe in den Ausstand zu treten.
2. Es sei I. _____, Chef der MEDAS Bern, als Zeuge zu befragen, ob dieser am MEDAS-

Gutachten mitgewirkt habe.

3. Es sei die Vereinbarung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) gemäss Art. 72^{bis} IVV zu edieren.
4. Es sei J. _____, BSV, als Zeuge zu befragen (vgl. S. 966 der IV-Akten).
5. Es sei festzustellen, dass K. _____ als Befangener vorinstanzlich mitgewirkt habe und schon vorinstanzlich in den Ausstand hätte treten müssen. (Ergänzung des Beschwerdeführers: Das Verwaltungsgericht könne diesen Verfahrensmangel nicht mehr heilen, darum müsse dies zurückgewiesen werden; darauf werde er später nochmals zurückkommen.)
6. Es sei ein neues polydisziplinäres Gutachten zu erstellen, da das MEDAS-Gutachten nicht verwertbar sei.
7. Es sei ein neuer Fragebogen für Arbeitgebende einzuholen, da die Übernahme durch die L. _____ AG und M. _____ neue Sachverhalte zu Grunde legt.
8. Es sei sein gesamtes HR-Dossier von L. _____ AG zu edieren.
9. Es seien seine aktuellen Verhältnisse abzufragen.
10. Erneute Gesuchstellung um unentgeltliche Verbeiständung.
11. Das vorliegende Verfahren sei zu sistieren, bis über die Datenbereinigung rechtskräftig entschieden worden sei.

Für die jeweilige Begründung der anlässlich der öffentlichen Verhandlung gestellten Anträge und die darüber hinaus gehenden Ausführungen des Beschwerdeführers wird auf das Protokoll der Verhandlung sowie auf die von ihm im Anschluss an seinen Parteivortrag eingereichten Plädoyer-Notizen verwiesen (act. 12). Soweit erforderlich wird im Rahmen der Erwägungen darauf eingegangen.

G. Mit Beschluss vom 5. November 2025 trat die Einzelrichterin, Dr. iur. Diana Oswald, auf das Ausstandsbegehren gegen den Kammervorsitzenden, Verwaltungsrichter Adrian Willimann, nicht ein (act. 11).

H. Mit Schreiben vom 1. Dezember 2025 nahm die IV-Stelle zum Protokoll der öffentlichen Verhandlung Stellung (act. 15).

Das Verwaltungsgericht erwägt:

1. Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) in Kraft getreten. Der Gesetzgeber hat mit der Gesetzesrevision "Weiterentwicklung der IV" bzw. den Änderungen des IVG vom 19. Juni 2020 ein neues, stufenloses Rentensystem eingeführt. Mit diesem Wechsel wird die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente neu in prozentualen Anteilen einer ganzen Rente festgelegt und nicht mehr wie bisher nach Viertelsrentenstufen. Allerdings gilt das stufenlose Rentensystem für Rentenansprüche ab dem 1. Januar 2022. Rentenansprüche, die vor dem 1. Januar 2022 entstanden sind, werden noch nach altem Recht zugesprochen (vgl. die Übergangsbestimmungen zur IVG-Änderung vom 19. Juni 2020).

Zwar erging die dem hier angefochtenen Entscheid zugrunde liegende Verfügung erst nach dem 1. Januar 2022. Vorliegend steht indessen ein noch im Jahr 2020 entstandener Rentenanspruch zur Diskussion. Damit beurteilt sich die vorliegende Streitigkeit allein nach der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Rechtslage. Da der Beschwerdeführer zwar das 30., aber noch nicht das 55. Altersjahr vollendet hat, bleibt dieser Anspruch so lange bestehen, bis ein Revisionsgrund nach Art. 17 Abs. 1 ATSG eintritt (vgl. auch Ziff. 9100 f. des Kreisschreibens über Invalidität und Rente in der Invalidenversicherung [KSIR], Stand 1. Januar 2025).

Ein Verstoß gegen Art. 5 (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung) des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, BRK; SR 0.109) und Art. 8 BV ist darin – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (act. 1 Rz. 9) – nicht zu erblicken. Wie die Beschwerdegegnerin im Rahmen ihrer Vernehmlassung zutreffend darauf hingewiesen hat, führt die anwendbare Übergangsbestimmung zu einer Gleichbehandlung des Beschwerdeführers mit all denjenigen versicherten Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2022 eine Invalidenrente bezogen, erfolgt der Wechsel zum neuen stufenlosen Rentensystem doch auch bei diesen erst bei Vorliegen eines Revisionsgrundes (vgl. Rz. 9105 KSIR).

2. Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz Beschwerden aus dem Bereich der Sozialversicherung (Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1] i.V.m. § 77 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG; BGS 162.1] und § 12 Abs. 1 lit. a des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung [BGS 841.1]). Die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Kan-

tons Zug ist vorliegend gestützt auf Art. 69 Abs. 1 lit. a IVG – Zuständigkeit am Ort der IV-Stelle – fraglos gegeben. Die IV-Stelle erliess die strittige Verfügung am 21. Februar 2025. In Anwendung von Art. 69 Abs. 1 lit. a IVG ist dagegen direkt Beschwerde beim zuständigen Versicherungsgericht einzureichen. Die Beschwerdeschrift wurde am 26. Februar 2025 elektronisch eingereicht. Die gemäss Art. 60 Abs. 1 ATSG vorgesehene 30-tägige Beschwerdefrist wurde somit gewahrt. Der Beschwerdeführer ist von der angefochtenen Verfügung direkt betroffen und zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerdeschrift enthält sodann Antrag und Begründung. Damit ist den formellen Anforderungen Genüge getan, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist. Die Beurteilung erfolgt auf dem Zirkulationsweg gemäss § 29 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts (GO VG; BGS 162.11).

3. Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass das Verwaltungsgericht nicht dazu verpflichtet ist, sich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand der Parteien auseinanderzusetzen. Bei der sich aus dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV ergebenden Pflicht des Gerichts, seinen Entscheid zu begründen, geht es nämlich darum, dass die betroffene Person sich über dessen Tragweite ein Bild machen und ihn in voller Kenntnis der Sache gegebenenfalls bei der oberen Instanz anfechten kann. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf welche sich das Urteil stützt (dazu BGE 126 I 97 E. 2b mit Hinweisen; BGer 5P.58/2003 vom 9. April 2003 E. 1.3).

4.

4.1 Im Weiteren ist anzumerken, dass im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen bzw. zu beurteilen sind, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1).

4.2 Die Beschwerdegegnerin hat in der angefochtenen Verfügung vom 21. Februar 2025 einzig über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers ab 1. August 2020 verfügt. Dies kann somit alleiniger beschwerdeweise weiterziehbarer Anfechtungsgegenstand bilden.

4.2.1 Soweit der Beschwerdeführer wiederholt Ausführungen zu einem Verfahren betreffend Berichtigung des MEDAS-Gutachtens gemäss Datenschutzgesetz macht, ist darüber im vorliegenden Verfahren, in welchem es einzig um den Anspruch des Beschwerdeführers auf Leistungen der Invalidenversicherung geht, nicht zu befinden. Derartige Rügen sind im Datenschutzverfahren selbst, welches der Beschwerdeführer einerseits gegen die Gutachterstelle führt (vgl. diesbezüglich auch das entsprechende Gesuch vom 10. September 2024 [IV-act. 201]) – gemäss den Akten aktuell beim Kantonsgericht Zug hängig (vgl. IV-act. 232) –, und andererseits im entsprechenden Verfahren, welches bei der Beschwerdegegnerin hängig ist (vgl. IV-act. 202 sowie Verfügung vom 20. November 2024 [IV-act. 225] und Einsprache vom 21. November 2024 [IV-act. 228]), vorzubringen. Dementsprechend erübrigt sich auch die Einvernahme von J. _____, N. _____ des BSV, der – wie sich aus den Akten ergibt – im Zusammenhang mit dem Datenschutzverfahren mit Herrn K. _____ von der IV-Stelle in Kontakt stand (vgl. Schreiben vom 11. November 2024 [IV-act. 219]). Inwiefern eine Befragung von Herrn J. _____ für das vorliegende Verfahren relevant sein sollte, erschliesst sich nicht.

4.2.2 Ebenfalls nicht mehr aufzurollen ist im vorliegenden Verfahren die Thematik des Führerausweisentzuges, war dies doch bereits Gegenstand mehrerer Verfahren der verwaltungsrechtlichen Kammer, wobei das Verwaltungsgericht mit Urteil V 2024 65 vom 9. Januar 2025 schliesslich entschieden hat, dass dem Beschwerdeführer der Führerausweis wieder auszuhändigen sei.

4.2.3 Betreffend geltend gemachte Ergänzungsleistungen (act. 12/19) ist der Beschwerdeführer an die zuständige Ausgleichskasse zu verweisen. Auch darüber ist im vorliegenden Verfahren nicht zu befinden. Nichts anderes gilt hinsichtlich beantragter Entschädigung für sein SBB-Ticket bzw. den Verdienstaufschlag an den Tagen der Begutachtung (act. 12/23). Hierfür hat sich der Beschwerdeführer an die IV-Stelle zu wenden (vgl. diesbezüglich auch das Schreiben der IV-Stelle vom 9. November 2021 [IV-act. 116]).

4.2.4 Schliesslich ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass das Verwaltungsgericht auch nicht Aufsichtsbehörde über die IV-Stelle ist. Nach § 3 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung übt der Regierungsrat des Kantons Zug die Aufsicht über die IV-Stelle durch die Gesundheitsdirektion aus und überwacht deren Tätigkeit in organisatorischer und administrativer Hinsicht. In materiell-rechtlicher Hinsicht ist das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Bern, für die Aufsicht zuständig (Art. 64a Abs. 1

IVG). Auf allfällige aufsichtsrechtliche Rügen ist im vorliegenden Verfahren somit ebenfalls nicht weiter einzugehen.

5. Der Beschwerdeführer stellt sich auf den Standpunkt, bei K. _____ von der IV-Stelle bestehe der Anschein der Befangenheit, weshalb er im vorinstanzlichen Verfahren in den Ausstand hätte treten müssen. Die angefochtene Verfügung sei daher bereits aus diesem Grund aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zum neuen Entscheid zurückzuweisen (act. 12/3).

5.1 Die geltend gemachte Befangenheit ist vorliegend nicht alleiniger Streitgegenstand, zumal kein diesbezüglicher Zwischenentscheid vorliegt (vgl. diesbezüglich das am 25. November 2024 gestellte Ausstandsbegehren [IV-act. 226]). Insoweit ist sie im Rahmen der Beurteilung der Rechtmässigkeit der Verfügung vom 21. Februar 2025 vorfrageweise zu prüfen.

5.2 Gemäss Art. 36 Abs. 1 ATSG haben Personen, die Entscheidungen über Rechte und Pflichten zu treffen oder vorzubereiten haben, in Ausstand zu treten, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten. Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde. Handelt es sich um den Ausstand eines Mitgliedes eines Kollegiums, so entscheidet das Kollegium unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes (Art. 36 Abs. 2 ATSG).

5.2.1 Befangenheit ist anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu erwecken. Bei der Beurteilung des Anscheins der Befangenheit und der Gewichtung solcher Umstände kann jedoch nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt werden. Das Misstrauen muss vielmehr in objektiver Weise als begründet erscheinen. (BGE 132 V 93 E. 7.1).

Beim Entscheid über die Ausstandspflicht ist zu beachten, dass für verwaltungsinterne Verfahren kein gleich strenger Massstab gilt wie für Verfahren vor einer richterlichen Behörde. Gerade die systembedingten Unzulänglichkeiten des verwaltungsinternen Verfahrens haben zur Schaffung unabhängiger richterlicher Instanzen im Bereich des Verwaltungsrechts geführt. Im Interesse einer beförderlichen Rechtspflege sind Ablehnungs- und Ausstandsgründe bei Personen, die am Zustandekommen eines Verwaltungsentscheids mitwirken, nicht leichthin anzunehmen. Die für den Anschein der Befangenheit sprechenden Umstände müssen jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der Funktion und der

Organisation der betroffenen Verwaltungsbehörde gewichtet werden (vgl. BGE 140 I 326 E. 5.2; 137 II 431 E. 5.2).

5.2.2 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung müssen Ausstands- oder Ablehnungsgründe so früh wie möglich geltend gemacht werden. Es verstösst gegen Treu und Glauben, Einwendungen dieser Art erst im Rechtsmittelverfahren vorzubringen, wenn dies schon vorher hätte getan werden können. Wer sich in Kenntnis des Ausstands- oder Ablehnungsgrundes auf den Prozess einlässt, verwirkt den Anspruch auf spätere Anrufung der verletzten Verfassungsbestimmungen (BGE 132 V 93 E. 7.4.2).

5.3 Der Beschwerdeführer begründet den Anschein der Befangenheit im vorliegenden Verfahren damit, dass trotz Widerruf seiner Vollmachten Gesundheitsdaten oder andere persönliche Daten durch Herrn K. _____ an Dritte weitergeleitet worden seien. Dies sei so weit gegangen, dass die Information, es lägen derzeit keine Belege vor, welche die Fahrfähigkeit bestätigten, an private Institutionen bekannt gegeben worden sei. Hinzu komme, dass sich Herr K. _____ in einem Schreiben an das BSV dahingehend geäussert habe, er hoffe, die MEDAS werde sich nochmals mit ihm in Verbindung setzen. Dies zeige eine gewisse Parteilichkeit (act. 12/6).

5.4 Als erstellt gilt, dass der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 2. Dezember 2021 seine zuvor mit Anmeldung vom 8. Dezember 2019 erteilte Ermächtigung zur Erteilung von Auskünften (IV-act. 1/8) widerrufen hat (IV-act. 124). Die IV-Stelle hat dies zur Kenntnis genommen und ihn gleichentags auf seine Mitwirkungspflicht gemäss Art. 28 Abs. 3 ATSG und allfällige Sanktionen bei deren Verletzung gemäss Art. 43 Abs. 3 ATSG sowie auf dadurch allenfalls entstehende Verzögerungen hingewiesen (IV-act. 125). Aktenkundig ist des Weiteren, dass die MEDAS Bern mit Schreiben vom 4. November 2024 im Zusammenhang mit dem gegen sie eingeleiteten Datenschutzverfahren an die IV-Stelle gelangte und sich erkundigte, wie zu verfahren sei (IV-act. 217). Mit Schreiben vom 11. November 2024 nahm K. _____ im Namen der IV-Stelle hierzu Stellung (IV-act. 218). Eine Kopie dieses Schreibens stellte er gleichentags auch dem BSV, J. _____, zu, wobei K. _____ anmerkte, er hoffe, dass die MEDAS mit ihm [K. _____] noch Kontakt aufnehmen werde (IV-act. 219).

5.5 Wie das soeben Dargelegte zeigt, beschränkte sich der Informationsaustausch zwischen K. _____ und der MEDAS Bern auf das Datenschutzverfahren. Angesichts des gegen sie angestregten Datenschutzverfahrens und allfälligen dadurch entstandenen

Unsicherheiten ist es nicht zu beanstanden und verständlich, dass die Gutachterstelle in diesem Zusammenhang an die IV-Stelle gelangte und sich nach dem weiteren Vorgehen erkundigte. Wenn der Verfahrensleiter der IV-Stelle sich bei dieser Gelegenheit zum Verhältnis IV-Stelle/Gutachterstelle äusserte und der MEDAS Bern empfahl, sich bei Bedarf an einen Rechtsanwalt zu wenden, kann darin kein Anschein der Befangenheit erblickt werden. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass im Schreiben vom 11. November 2024 zusätzlich angemerkt wurde, der IV-Stelle sei kein medizinischer Bericht bekannt, welcher die Fahrfähigkeit des Versicherten zu einem späteren Zeitpunkt bejaht hätte. Nichts anderes gilt im Hinblick auf den Umstand, dass eine Kopie dieses Schreibens dem BSV zugestellt wurde, ist dieses doch immerhin Aufsichtsbehörde über die IV-Stelle (vgl. E. 4.2.4 vorstehend). Eine Voreingenommenheit wird schliesslich auch dadurch nicht dargetan, dass K. _____ auf eine weitere Kontaktaufnahme – notabene immer noch und ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Datenschutzverfahren – durch die Gutachterstelle hoffte. Nach dem Gesagten liegen somit keine Umstände vor, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit des Verfahrensleiters der Vorinstanz begründen könnten. Das Ausstandsbegehren ist dementsprechend als unbegründet abzuweisen.

6. Eine weitere Verletzung seines rechtlichen Gehörs sieht der Beschwerdeführer darin, dass die angefochtene Verfügung diversen Parteien/Organen zugestellt worden sei (act. 1 Rz. 2).

6.1 Artikel 49 Abs. 4 ATSG schreibt den Versicherungsträgern vor, dass, wenn ein Versicherungsträger eine Verfügung erlässt, welche die Leistungspflicht eines anderen Trägers berührt, er auch ihm die Verfügung zu eröffnen hat. Dieser kann die gleichen Rechtsmittel ergreifen wie die versicherte Person. Unter dem Begriff des anderen Versicherungsträgers im Sinne von Art. 49 Abs. 4 ATSG sind grundsätzlich diejenigen organisatorischen Einheiten anzusehen, welche einen Sozialversicherungszweig durchführen bzw. betreiben, wobei es sich nach der Lehre (vgl. Thomas Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 2. Aufl. 1997, S. 353, § 54, N 15) um solche Sozialversicherungsträger handeln muss, denen im Hinblick auf die intersystemische materielle Koordination ein eigenes Beschwerderecht zusteht.

6.2

6.2.1 Gemäss Rechtsprechung steht dem BVG-Versicherer ein selbständiges Beschwerderecht (gestützt auf Art. 49 Abs. 4 ATSG) im Verfahren nach IVG zu. Eine Ren-

tenverfügung ist daher allen in Betracht fallenden Vorsorgeeinrichtungen von Amtes wegen zu eröffnen (BGE 129 V 73).

Wie sich aus den Akten ergibt, handelt es sich bei der O. _____ AG um den Rückversicherer der P. _____ AG (vgl. IV-act. 148). Dementsprechend ist es nicht zu beanstanden, dass die angefochtene Verfügung auch den Vorsorgeeinrichtungen – O. _____ AG (vormals C. _____ AG) und E. _____, c/o F. _____ AG bzw. P. _____ AG, c/o F. _____ AG (vgl. IV-act. 244 und 246) – zugestellt wurde, sind diese im IV-Verfahren doch ebenfalls beschwerdelegitimiert. Angesichts dessen konnte – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers – auch nicht auf die Rechtskraft der Verfügung gewartet werden.

6.2.2 Nach Art. 60 Abs. 1 lit. b und c IVG haben die Ausgleichskassen unter anderem die Aufgabe, die Renten der Invalidenversicherung zu berechnen und auszuzahlen. Vorliegend ist die G. _____ die zuständige Ausgleichskasse, weshalb auch diese mit einer Verfügungskopie bedient werden musste.

6.2.3 Die Zustellungen an die Arbeitslosenkasse des Kantons Zug, die D. _____, die H. _____ (als Krankentaggeldversicherung), die Wehrpflichtersatzverwaltung und die Steuerverwaltung des Kantons Zug stehen sodann im Einklang mit dem Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI; vgl. Rz. 6050 sowie 6065 f.). Dabei stellt sich im Verhältnis zur Arbeitslosenversicherung und der Krankentaggeldversicherung auch die Frage der Verrechnung von Rentennachzahlungen mit Vorschusszahlungen (vgl. IV-act. 175/2). Betreffend die Mitteilung an die Wehrpflichtersatzverwaltung ist im Übrigen das IV-Rundschreiben Nr. 386 vom 21. März 2019 zu beachten.

6.2.4 Zu guter Letzt steht fest, dass das Obergericht des Kantons Zug die IV-Stelle Zug und die G. _____ mit Präsidialverfügung vom 19. Februar 2025 gestützt auf die Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) ersuchte, dem Gericht die IV-Rentenverfügungen des Beschwerdeführers sowie die akzessorischen Kinderrentenverfügungen einzureichen (vgl. IV-act. 238). Diese Präsidialverfügung erging im Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren (Abänderung) gemäss Art. 276 ZPO. Das Obergericht begründete die Aufforderung damit, dass die Rentenverfügungen einen Einfluss auf die finanziellen Verhältnisse der Parteien hätten und deshalb – um einem weiteren Abänderungsverfahren vorzugreifen – nach Möglichkeit bereits im vorliegenden Abänderungsver-

fahren zu berücksichtigen seien. Diesem expliziten Ersuchen des Obergerichts kam die IV-Stelle nach.

6.3 Als Zwischenfazit ist somit festzuhalten, dass der Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör durch die verschiedenen Zustellungen der angefochtenen Verfügung nicht verletzt wurde.

7.

7.1 Der Beschwerdeführer stellt den Antrag, dass die genannten Adressaten der Verfügung darüber informiert werden müssten, dass die Beschwerde aufschiebende Wirkung habe. In diesem Zusammenhang macht er sinngemäss geltend, dass mit der Auszahlung der Rente zugewartet werden müsse, bis die Verfügung rechtskräftig sei. Er begründet dies damit, es bestehe die Gefahr, dass die Rente durch das kantonale Gericht herabgesetzt oder aufgehoben werde, wodurch er zur Rückzahlung der bereits ausbezahlten Rente verpflichtet würde. Als Mittelloser sei ihm dies jedoch nicht möglich, was zu weiteren Betreibungen und Verlustscheinen führen würde (act. 1 Rz. 2).

7.2 Wie die telefonische Abklärung des Gerichts bei der IV-Stelle ergab (act. 4), trifft es zu, dass die Rente während des laufenden Beschwerdeverfahrens im unstreitigen Teil praxisgemäss ausbezahlt wird (vgl. dazu auch die einleitende Anmerkung in der angefochtenen Verfügung, wonach die laufende Rente ab 1. März 2025 vorgängig ausbezahlt werde). Grund hierfür sind gemäss Ausführungen der Beschwerdegegnerin die regelmässig langen Verfahrensdauern sowie die im Normalfall vorliegende finanzielle Bedürftigkeit der versicherten Person (vgl. act. 6 Rz. zu 2.). Sofern das Gericht beabsichtigte, die Rente herabzusetzen oder aufzuheben, hätte der Beschwerdeführer im Rahmen der zwingenden gerichtlichen reformatio in peius–Androhung dem Risiko einer Rückzahlung ohne weiteres mit einem Beschwerderückzug begegnen (vgl. Art. 61 lit. d ATSG), oder aber bei feststehender Rückzahlungspflicht ein Erlassgesuch stellen können bei der dargetanen Mittellosigkeit. Es sind damit keine Gründe ersichtlich, die genannten Adressaten aktiv über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde zu informieren. Weitere Ausführungen erübrigen sich.

8.

8.1 Gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG haben jene Versicherten Anspruch auf eine Rente, die ihre Erwerbstätigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kön-

nen (lit. a), während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind (lit. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind (lit. c). Bei einer Invalidität von 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, ab 50 % auf eine halbe, ab 60 % auf eine Dreiviertels- und ab 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

8.2 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

8.3 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002/2 S. 70).

9.

9.1 Die Beschwerdegegnerin stellt zur Beurteilung des Leistungsanspruchs im Wesentlichen auf das polydisziplinäre Gutachten der MEDAS Bern vom 18. Mai 2022 ab. In der interdisziplinären Gesamtbeurteilung nahmen die Gutachter als Diagnosen mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit eine cholestatische Lebererkrankung unklarer Ätiologie, einen Verdacht auf eine primär sklerosierende Cholangitis sowie eine leicht- bis mittelgradige neuropsychologische Störung in den Bereichen Aufmerksamkeit, Gedächtnis, Exekutivfunktionen und Sprache an. Der Adipositas (Grad I) massen sie keine Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit bei und eine psychiatrische Erkrankung konnten sie

nicht erkennen. Insgesamt kamen die Gutachter zum Schluss, dass der Beschwerdeführer in seiner aktuellen Tätigkeit als Projektleiter über eine Arbeitsfähigkeit von 42 % verfüge und ihm in einer optimal leidensadaptierten – insb. kognitiv weniger belastenden – Tätigkeit, eine solche von 60 % möglich wäre (IV-act. 135).

9.2 Den im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eingeholten Gutachten externer Spezialärzte, welche aufgrund eingehender Beobachtungen und Untersuchungen sowie nach Einsicht in die Akten Bericht erstatten und bei der Erörterung der Befunde zu schlüssigen Ergebnissen gelangen, ist bei der Beweiswürdigung volle Beweiskraft zuzuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 125 V 351 E. 3b/bb).

9.3 Das polydisziplinäre Gutachten der MEDAS Bern ist umfassend, basiert auf Kenntnis der Vorakten und beruht auf einer eingehenden internistischen, psychiatrischen, neuropsychologischen sowie gastroenterologischen Abklärung. Zudem enthält das Gutachten anamnestische Angaben, es berücksichtigt die vom Beschwerdeführer geklagten Beschwerden und vermittelt ein vollständiges Bild seines Gesundheitszustandes. Die Schlussfolgerungen sind zudem begründet, einleuchtend und nachvollziehbar. Aus rein formeller Sicht ist mithin kein Grund ersichtlich, weshalb auf das Gutachten nicht abgestellt werden könnte.

9.3.1 Soweit der Beschwerdeführer sinngemäss moniert, anhand der Akten lasse sich nicht nachvollziehen, ob die Vergabe des Gutachtensauftrages an die MEDAS Bern rechtskonform erfolgt sei (act. 12/5 f.), ist darauf im vorliegenden Verfahren nicht (mehr) im Detail einzugehen. Der Beschwerdeführer ist darauf hinzuweisen, dass er Rügen solcher Art unmittelbar nach Mitteilung der Gutachterstelle hätte vorbringen müssen, was jedoch nicht erfolgt ist. Daher an dieser Stelle lediglich so viel: Gemäss Art. 72^{bis} Abs. 1 IVV haben polydisziplinäre Gutachten bei einer Gutachterstelle zu erfolgen, mit welcher das BSV eine Vereinbarung geschlossen hat, mithin bei einer MEDAS-Stelle im Sinne von Art. 59 Abs. 3 IVG. Die Vergabe der Aufträge erfolgt nach dem Zufallsprinzip (Art. 72^{bis} Abs. 2 IVV). Zu dessen Umsetzung hat das BSV die webbasierte Vergabepattform SuisseMED@P eingerichtet, über welche der gesamte Verlauf der Gutachtenseinholung gesteuert und kontrolliert wird. Das Verfahren für die Auftragsvergabe von polydisziplinären Gutachten durch die IV-Stellen ist im KSVI detailliert geregelt (Rz. 3094 ff.). Das Verfahren der Auftragsvergabe für polydisziplinäre Gutachten via SuisseMED@P richtet sich nach dem Handbuch SuisseMED@P (Rz. 3098 KSVI).

Vorliegend befindet sich in den Akten das E-Mail der SuisseMED@P vom 18. September 2021 mit der Mitteilung, dass die Begutachtung des Beschwerdeführers der MEDAS Bern zugeteilt wurde (IV-act. 98). Mit E-Mail vom 24. September und 12. Oktober 2021 teilte die SuisseMED@P der Beschwerdegegnerin auch die beteiligten Gutachter mit (IV-act. 100 und 102), worauf die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer entsprechend orientierte und Frist für triftige Einwendungen gegen die Gutachter ansetzte (IV-act. 101 und 104). Angesichts dessen bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte, dass die Auftragsvergabe über SuisseMED@P nicht gemäss den Weisungen des BSV erfolgt wäre. Das anlässlich der öffentlichen Verhandlung gestellte Editions-gesuch – Edition der Vereinbarung zwischen der MEDAS Bern und dem BSV gemäss Art. 72^{bis} Abs. 1 IVV – entbehrt somit jeglicher Grundlage.

9.3.2 Des Weiteren gibt es keinerlei Anhaltspunkte, dass der Gutachtensauftrag vom 23. September 2021 (IV-act. 95) nicht korrekt erfolgt wäre. Insbesondere kann dem Beschwerdeführer nicht gefolgt werden, als er einen Formmangel darin erblicken will, dass der Gutachtensauftrag ohne Strafandrohung an die Gutachterstelle erfolgt sei (act. 12/7). Dem Beschwerdeführer ist entgegenzuhalten, dass etwaige strafrechtliche Verantwortlichkeiten der einzelnen Sachverständigen nicht Teil der sozialversicherungsrechtlichen Auftragsgestaltung sind und daher keiner vorgängigen Strafandrohung im Gutachtensauftrag bedürfen.

9.3.3 Im Weiteren macht der Beschwerdeführer auch in diesem Zusammenhang eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs geltend, die er darin erblickt, dass, wie sich aus dem Datenschutzverfahren ergeben habe, ein sogenannter I. _____ bei der Begutachtung als Sachverständiger Verkehrsmedizin mitgewirkt habe und ihm dies nicht angezeigt worden sei (act. 12/5). Er beruft sich somit auf Art. 44 ATSG.

9.3.3.1 Muss der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhaltes ein Gutachten einer oder eines unabhängigen Sachverständigen einholen, so gibt er der Partei deren oder dessen Namen bekannt. Diese kann innert zehn Tagen aus den Gründen nach Art. 36 Abs. 1 Sachverständige ablehnen und Gegenvorschläge machen (Art. 44 Abs. 2 ATSG).

Rechtsprechungsgemäss betrifft die Verpflichtung, den Namen des mit der Begutachtung beauftragten Mediziners im Voraus zu kommunizieren, respektive das Recht des Versicherten, diesen Namen zu kennen, diejenige Person, die durch die Invalidenversicherung

mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt wurde. Diese Verpflichtung erstreckt sich jedoch nicht auf den Namen von Dritten, die den Experten mit Hilfsarbeiten unterstützen (BGer 9C_525/2020 vom 29. April 2021 E. 4.1.2 mit Hinweis auf BGE 146 V 9 E. 4.2.1 ff. mit Hinweisen).

9.3.3.2 Wie sich aus der Homepage der MEDAS Bern ergibt, handelt es sich bei I. _____ um ihren Q. _____, der u.a. auch für die R. _____ zuständig ist. In dieser Eigenschaft trat er wohl auch im aktenkundigen E-Mail vom 22. Oktober 2024 im Namen der Gutachterstelle auf (IV-act. 216) und unterzeichnete die Vollmacht zu Handen des Rechtsvertreters im Datenschutzverfahren (IV-act. 232/4). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers handelt es sich bei I. _____ somit keineswegs um eine Arztperson, die bei der Begutachtung mitwirkte und dafür verantwortlich zeichnete. Die Beschwerdegegnerin war daher auch nicht verpflichtet, dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 27. September und 14. Oktober 2021 dessen Namen mitzuteilen. Im Übrigen erfolgte die Begutachtung durch genau diejenigen Sachverständigen, die ihm mit genannten Mitteilungen angezeigt wurden. Eine Verletzung von Art. 44 ATSG bzw. dem Anspruch auf Bekanntgabe des Namens der sachverständigen Person kann vorliegend somit nicht erblickt werden. Die Beschwerdegegnerin hat den Mitwirkungsrechten des Beschwerdeführers und damit auch seinem Anspruch auf rechtliches Gehör mit ihrem Vorgehen vollumfänglich Genüge getan. Weitere Ausführungen und damit auch die beantragte Einvernahme von I. _____ als Zeugen erübrigen sich.

9.3.4 Den weiteren Einwand des Beschwerdeführers, wonach das Gutachten von fachlich nicht qualifizierten Mitarbeitern verfasst worden sei (act. 1 Rz. 7), begründet er nicht weiter. Soweit er in diesem Zusammenhang vorbringt, die Gutachter hätten sich nur rudimentär zur Frage der Fahrfähigkeit geäußert (act. 1 Rz. 8), ist ihm entgegenzuhalten, dass das Gutachten im Hinblick auf die Beurteilung der Leistungs-/Arbeitsfähigkeit erstellt wurde. Zudem wurde die Frage der Fahrfähigkeit inzwischen geklärt, entschied doch das Verwaltungsgericht mit Urteil V 2024 65 vom 9. Januar 2025, dass ihm der Führerausweis wieder auszuhändigen sei. Im Übrigen ist festzustellen, dass die IV-Stelle in der Zeit dazwischen die Taxikosten im Rahmen von Frühinterventionsmassnahmen übernommen hat, da seine bestehende Arbeitsstelle infolge des Führerausweisentzuges glaubhaft in Gefahr war (IV-act. 191 und 224). Dementsprechend war es dem Beschwerdeführer jederzeit möglich, seiner Arbeit nachzugehen. Inwiefern die Frage der Fahrfähigkeit weiter abgeklärt werden müsste, erschliesst sich nicht, weshalb sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen.

9.3.5 Gegen die Verwertbarkeit des Gutachtens bringt der Beschwerdeführer sodann vor, dass dieses bereits drei Jahre zurückliege und daher veraltet sei (act. 1 Rz. 7). Diesbezüglich ist ihm insofern Recht zu geben, dass die gutachterlichen Untersuchungen bereits im November 2021 und Januar 2022 erfolgten. Neue medizinische Unterlagen, die Anhaltspunkte für eine seither eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes enthalten würden, reicht der Beschwerdeführer jedoch nicht ein. Es trifft zwar zu, dass den Versicherer im Sozialversicherungsrecht grundsätzlich eine Untersuchungspflicht trifft. Diese hat ihre Grenzen indes in der Rügepflicht des Versicherten. Dies impliziert, dass auch eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes mindestens durch einen Arztbericht belegt sein muss, damit der Sozialversicherer gestützt auf Art. 43 ATSG gehalten ist, weitere Abklärungen einzuleiten. Vorliegend sind seit der Begutachtung lediglich drei medizinische Berichte aktenkundig (Bericht des Hausarztes vom 13. August 2024 [IV-act. 198], Verkehrsmedizinische Beurteilung vom 19. August 2024 inkl. Nachtrag vom 10. September 2024 [IV-act. 204] und Bericht des S. _____ vom 16. Oktober 2024 [IV-act. 221/9 ff.]). Inwiefern sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit der polydisziplinären Begutachtung verändert haben soll, geht aus den genannten Berichten nicht hervor. Vielmehr wird darin ein stationärer Gesundheitszustand festgehalten. So bezeichnet Dr. T. _____ den Verlauf der primär sklerosierenden Cholangitis im September 2024 seit 2018 als stabil und verweist dabei auf die seit der Diagnosestellung in regelmässigen Abständen durch den Hausarzt durchgeführten Laborkontrollen, anlässlich derer sich keine Hinweise für eine Progression der Krankheit ergeben hätten. Im Bericht des S. _____ vom 16. Oktober 2024 wird ebenfalls eine unveränderte Situation mit normalen Leberwerten und einer normalen Leberfunktion festgehalten, weshalb die aktuelle Behandlung gleichermassen weitergeführt werden konnte und die nächste Kontrolle erst in sechs Monaten geplant war. Weitere Arztberichte sind nicht aktenkundig. Insbesondere reichte der Beschwerdeführer solche auch nicht anlässlich der öffentlichen Verhandlung ein. Unter diesen Umständen bestand für die Beschwerdegegnerin (bzw. besteht auch weiterhin) keine Veranlassung, von einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes auszugehen. Wenn die Beschwerdegegnerin bei dieser Sachlage im Vorverfahren keine weiteren Abklärungen lancierte, sie mithin auch keine neue Begutachtung in Auftrag gab, ist ihr dies nach dem soeben Dargelegten jedenfalls nicht vorzuhalten und es liegt keine Verletzung der Abklärungspflicht i.S.v. Art. 43 Abs. 1 ATSG vor.

Angesichts des soeben Ausgeführten ist es – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (act. 1 Rz. 4) – auch nicht zu beanstanden, dass der Verfügungsteil 2 (Begrün-

dungsteil), welcher bereits im Juni 2024 erstellt und der Ausgleichskasse G. _____ im Hinblick auf die Rentenberechnung zugestellt worden ist (IV-act. 176), im Zuge des Verfügungserlasses nicht angepasst wurde. Inwiefern sich der Sachverhalt seither verändert haben und dadurch der Verfügungsteil 2 hätte angepasst werden sollen, zeigt der Beschwerdeführer jedenfalls nicht auf.

9.3.6 Schliesslich überzeugen auch die medizinischen Beurteilungen im Rahmen der Begutachtung. Diesbezüglich ist im Übrigen festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift keinerlei Einwände medizinischer Art gegen die MEDAS-Beurteilung vorgebracht hat. Im Rahmen der öffentlichen Verhandlung äusserte er sich sodann lediglich zu den seiner Auffassung nach im Gutachten nicht weiter abgeklärten Themenbereiche der im Blutbild festgestellten Unterdosierung und der Therapie mit Budesonid (act. 12/22), ohne dies jedoch mit Ausführungen medizinischer Art eines Arztes zu untermauern. Ohnehin liegen keine ärztlichen Berichte oder Stellungnahmen vor, die sich zum Gutachten äussern und aufzeigen würden, weshalb darauf nicht abgestellt werden kann. Es darf davon ausgegangen werden, dass die ausgewiesenen gutachterlichen Fachärzte die Gesundheitsstörungen und die daraus abgeleiteten Einschränkungen in objektiver Hinsicht besser einzuschätzen vermögen als der Beschwerdeführer selbst als medizinischer Laie. Die Arbeitsfähigkeitsbeurteilung der Sachverständigen erscheint schliesslich als schlüssig und kann nachvollzogen werden.

9.4 Angesichts des soeben Ausgeführten besteht keine Veranlassung, von der gutachterlichen Beurteilung abzuweichen. Dementsprechend ist von einer 42%igen Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit als Projektleiter auszugehen.

9.5 In Anbetracht dessen, dass sich das polydisziplinäre Gutachten vom 18. Mai 2022 als vollumfänglich beweiskräftig erwiesen hat und der medizinische Sachverhalt damit umfassend geklärt ist, zumal sich keine Anhaltspunkte für eine seither eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes ergeben haben und eine Verschlechterung vom Beschwerdeführer selbst anlässlich der öffentlichen Verhandlung nicht benannt wurde, sind von einer weiteren Begutachtung des Beschwerdeführers keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, sodass sein Antrag in zulässiger Anwendung der antizipierten Beweiswürdigung abzuweisen ist (vgl. BGE 122 V 157 E. 1d).

10. Nach dem Grundsatz "Eingliederung vor Rente" ist der Antrag des Beschwerdeführers auf Zusprechung von Eingliederungsmassnahmen zunächst zu prüfen.

10.1 Kann die Erwerbsfähigkeit einer versicherten Person voraussichtlich durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder hergestellt, erhalten oder verbessert werden, so greift der Grundsatz "Eingliederung vor Rente" (vgl. Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG) bzw. "Eingliederung statt Rente". Nur wenn keine entsprechenden Massnahmen (mehr) in Frage kommen, kann ein Rentenanspruch bejaht werden, andernfalls sind vorab geeignete Eingliederungsmassnahmen anzuordnen.

Die Eingliederungsmassnahmen bestehen unter anderem in Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Art. 14a IVG) und in den Massnahmen beruflicher Art (Art. 15 ff. IVG; Berufsberatung, erstmalige berufliche Eingliederung, Umschulung, Arbeitsvermittlung und Kapitalhilfe; Art. 8 Abs. 3 lit. a^{bis} und b IVG).

10.2 Die Frage nach den noch zumutbaren Tätigkeiten und Arbeitsleistungen ist rechtsprechungsgemäss nach Massgabe der objektiv feststellbaren Gesundheitsschädigung in erster Linie durch die medizinischen Fachpersonen zu beantworten. Gemäss gutachterlicher Beurteilung ist der Beschwerdeführer in seiner angestammten Tätigkeit als Projektleiter zu 42 % arbeitsfähig. Wie sich aus den Akten ergibt, ist das seit Februar 2013 mit der B. _____ AG bestehende Arbeitsverhältnis ungekündigt. Seit Januar 2020 arbeitete der Beschwerdeführer dort als Projektleiter in einem Teilzeitpensum von 50 % (IV-act. 32/1 f.). Angesichts dessen ging die Beschwerdegegnerin davon aus, dass die gutachterlich attestierte Arbeitsfähigkeit ausgeschöpft und der Beschwerdeführer optimal eingegliedert sei, weshalb für sie kein Anlass bestand, Eingliederungsmassnahmen zu prüfen und durchzuführen.

Soweit sich der Beschwerdeführer im vorliegenden Beschwerdeverfahren nun auf den Standpunkt stellt, er sei gar nicht mehr als Projektleiter tätig, da er die Anforderungen an diese Tätigkeit nicht mehr erfülle, und werde daher nur noch als Applikationsmanager eingesetzt (act. 1 Rz. 5), kann er daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten. Es trifft zwar zu, dass der Beschwerdeführer bereits im Februar 2021 im Rahmen des Beschwerdeverfahrens S 2021 23 mitgeteilt hat, dass er den Anforderungen eines Projektleiters nicht mehr gerecht werde und seit Dezember 2020 nur noch als Applikationsmanager arbeite (IV-act. 78/2). Die gleichen Ausführungen machte er auch gegenüber dem Obergericht im Rahmen des Abänderungsverfahrens im August 2021 (IV-act. 142/8). Nicht unberücksichtigt bleiben darf jedoch, dass die Funktionsänderung keine lohnrelevanten Auswirkungen hatte. Wie der Beschwerdeführer im Einwand vom 9. März 2023 selbst angemerkt hat,

deckt sich das effektiv als Applikationsmanager erhaltene Erwerbseinkommen mit demjenigen des Projektleiters (IV-act. 149/2). Nichts anderes ergibt sich aus den Akten. So wurde bereits im Fragebogen für Arbeitgebende vom Februar 2020 für die Tätigkeit als Projektleiter in einem 50%-Pensum ein Monatslohn von brutto Fr. 4'350.– (Jahresgehalt Fr. 56'550.–) festgehalten (IV-act. 32/4; vgl. auch die aktenkundigen Lohnabrechnungen vom Januar bis August 2020 [IV-act. 131/6 ff.]) und auch im Pfändungsprotokoll vom 24. Januar 2023 ist weiterhin von einem monatlichen Bruttoeinkommen von Fr. 4'350.– die Rede (IV-act. 155/8). In den im vorliegenden UP-Verfahren aufgelegten Lohnabrechnungen von Januar und Februar 2025 ist schliesslich sogar ein monatlicher Bruttolohn von Fr. 4'540.– bzw. im Lohnausweis 2024 ein Jahresgehalt von Fr. 58'803.– ausgewiesen. Es ist somit festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer trotz stattgehabter Funktionsänderung gelingt, einen höheren Lohn zu erzielen, als ihm im Rahmen des Einkommensvergleichs als Invalideneinkommen (42%ige Arbeitsfähigkeit als Projektleiter) angerechnet wurde (vgl. E. 12.3 nachstehend). Dementsprechend ist weiterhin von einer optimalen Eingliederung des Beschwerdeführers auszugehen und von einer Verletzung des Grundsatzes "Eingliederung vor Rente" kann keine Rede sein. Der Beschwerdeführer zeigt denn auch nicht auf, inwiefern er besser eingegliedert werden könnte. Soweit er im Rahmen der öffentlichen Verhandlung sinngemäss eine Eingliederung in eine angepasste Tätigkeit, für die gutachterlich eine 60%ige Arbeitsfähigkeit festgestellt worden sei, geltend machte (act. 12/23), kann er ebenso wenig gehört werden. Vielmehr ist in diesem Zusammenhang auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu verweisen, wonach im Rahmen der zu berücksichtigenden Schadenminderungspflicht das höhere Invalideneinkommen anzurechnen sei, als dasjenige, welches bei Berücksichtigung der 60%igen Arbeitsfähigkeit gestützt auf die LSE resultieren würde (IV-act. 176/2). Damit hat es sein Bewenden. Das Einholen eines neuen Fragebogens für Arbeitgebende erübrigt sich, lassen sich die aktuellen Verhältnisse des Beschwerdeführers – wie soeben aufgezeigt – doch den übrigen Unterlagen entnehmen. Der Beschwerdeführer legt schliesslich nicht dar, inwiefern weitere Veränderungen zu berücksichtigen wären. Von einer Befragung seinerseits sind somit ebenfalls keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, weshalb dem Antrag auf Parteibefragung nicht stattzugeben ist.

Schliesslich trifft es, wie der Beschwerdeführer sinngemäss geltend macht (act. 1 Rz. 6), zwar zu, dass das Verwaltungsgericht mit Urteil S 2024 78 vom 16. Dezember 2024 unter E. 5.3.2.2 in fine ausgeführt hat, die IV-Stelle habe zu prüfen, ob sich die Situation bezüglich Eingliederung zwischenzeitlich durch den Verlust des Führerausweises geändert habe. Da der Führerausweis aber kurz darauf im Januar 2025 wieder erteilt wurde, erübrigte

sich dies in der Folge und es braucht auch keine weiteren diesbezüglichen Abklärungen. Es erstaunt daher auch nicht, dass die Verfügung keine Ausführungen hierzu enthält.

11. Strittig und zu klären ist im Weiteren die Statusfrage, respektive in welchem Umfang der Beschwerdeführer im Gesundheitsfall erwerbstätig wäre.

11.1 Sowohl bei der erstmaligen Prüfung des Rentenanspruchs als auch bei der Rentenrevision und im Neuanmeldungsverfahren ist die Methode der Invaliditätsbemessung (Art. 28a IVG) zu bestimmen (BGE 144 I 28 E. 2.2).

Die für die Methodenwahl (Einkommensvergleich, gemischte Methode, Betätigungsvergleich) entscheidende Statusfrage, nämlich ob eine versicherte Person als ganzjährig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist, beurteilt sich danach, was die Person bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde (vgl. auch Art. 24^{septies} Abs. 1 IVV). Entscheidend ist somit nicht, welches Ausmass der Erwerbstätigkeit der versicherten Person im Gesundheitsfall zugemutet werden könnte, sondern in welchem Pensum sie hypothetisch erwerbstätig wäre. Bei im Haushalt tätigen Versicherten im Besonderen (vgl. Art. 27 IVV) sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen. Massgebend sind die Verhältnisse, wie sie sich bis zum Erlass der Verwaltungsverfügung entwickelt haben, wobei für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich ist (BGE 144 I 28 E. 2.3).

11.2 Die versicherte Person gilt als erwerbstätig nach Art. 28a Abs. 1 IVG, wenn sie im Gesundheitsfall eine Erwerbstätigkeit ausüben würde, die einem Beschäftigungsgrad von hundert Prozent oder mehr entspricht (Art. 24^{septies} Abs. 2 lit. a IVV). Als nicht erwerbstätig im Sinne von Art. 28a Abs. 2 IVG gilt sie, wenn sie im Gesundheitsfall keine Erwerbstätigkeit ausüben würde (Art. 24^{septies} Abs. 2 lit. b IVV). Wenn die versicherte Person im Gesundheitsfall eine Erwerbstätigkeit ausüben würde, die einem Beschäftigungsgrad von weniger als hundert Prozent entspricht, liegt Teilerwerbstätigkeit vor (Art. 24^{septies} Abs. 2 lit. c IVV i.V.m. Art. 28a Abs. 3 IVG).

11.3 Der Status des Beschwerdeführers bestimmt sich wie dargelegt (E. 11.1) nach den (erwerblichen) Verhältnissen, in denen er sich befinden würde, wenn er nicht gesundheitlich beeinträchtigt wäre, also unter der Annahme voller Gesundheit und in Anbetracht seiner persönlichen, familiären und erwerblichen Situation. Aktenkundig ist, dass der Beschwerdeführer bis zum Eintritt des Gesundheitsschadens ein Vollzeitpensum innehatte. Auch die im Verwaltungsverfahren aufgelegten Stellenangebote sahen ein Arbeitspensum von 100 % vor (vgl. IV-act. 46/3 ff. und 84). Des Weiteren ergibt sich aus den Akten, dass die Kinder (geb. 2016 und 2017) mit Urteil des Kantonsgerichts Zug vom 20. August 2020 unter die alleinige Obhut der Mutter gestellt wurden (vgl. IV-act. 53). Wenn die Beschwerdegegnerin unter diesen Umständen davon ausgegangen ist, der Beschwerdeführer wäre im Gesundheitsfall in einem vollen Erwerbsspensum tätig, ist dies nicht zu beanstanden. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Kinder per 1. Januar 2023 wiederum unter die alternierende Obhut gestellt wurden (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zug vom 23. Dezember 2022 [IV-act. 142]), besuchten die Kinder zu diesem Zeitpunkt doch bereits den Kindergarten bzw. die Krippe und wurden auch bereits in der Vergangenheit noch anderweitige Drittbetreuungsmöglichkeiten (z.B. Tagesmutter, Vater oder Schwester des Beschwerdeführers) in Anspruch genommen. Im Übrigen ist aber ausschlaggebend, dass der Beschwerdeführer selbst im vorliegenden Verfahren explizit bestätigt hat, er wäre im Gesundheitsfall 100 % arbeitstätig (act. 1 Rz. 16). Damit ist er als Erwerbstätiger im Sinne von Art. 28a Abs. 1 IVG zu qualifizieren (vgl. Art. 24^{septies} Abs. 2 lit. a IVV) und die Invaliditätsbemessung erfolgt einzig nach dem Einkommensvergleich nach Art. 16 ATSG. Der Verzicht auf die Durchführung einer Haushaltsabklärung ist angesichts dieser Umstände korrekt. Inwiefern in diesem Ergebnis eine Behindertendiskriminierung (konkret Art. 12 BRK [gleiche Anerkennung vor dem Recht] und Art. 23 BRK [Achtung der Wohnung und der Familie]) vorliegen soll (act. 1 Rz. 16), erhellt nicht.

12. Der Beschwerdeführer beanstandet im Weiteren die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Invaliditätsbemessung.

12.1 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird bei erwerbstätigen Versicherten gemäss Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen; sog. Einkommensvergleich).

12.2

12.2.1 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 134 V 322 E. 4.1 mit Hinweisen).

Theoretisch vorhandene berufliche Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten sind nach der Rechtsprechung nur dann zu beachten, wenn sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eingetreten wären. Für die Annahme einer mutmasslichen beruflichen Weiterentwicklung wird der Nachweis konkreter Anhaltspunkte dafür verlangt, dass der Versicherte einen beruflichen Aufstieg und ein entsprechend höheres Einkommen auch tatsächlich realisiert hätte, wenn er nicht invalid geworden wäre. Es müssen konkrete Hinweise für das behauptete berufliche Fortkommen bestehen, so z.B. wenn der Arbeitgeber dies konkret in Aussicht gestellt oder gar zugesichert hat. Sodann genügen blosse Absichtserklärungen des Versicherten nicht. Vielmehr muss die Absicht, beruflich weiterzukommen, bereits durch konkrete Schritte kundgetan worden sein (EVG I 170/03 vom 25. Juni 2004 E. 2). Das gleiche gilt für eine hypothetische Lohnentwicklung. Gleich wie eine berufliche Weiterentwicklung muss auch eine über den zuletzt tatsächlich erzielten Validenlohn hinausgehende hypothetische Lohnentwicklung durch konkrete Anhaltspunkte belegt sein, damit sie berücksichtigt werden kann (BGer 8C_77/2008 vom 5. Juni 2008 E. 3.2.2).

12.2.2 Das Valideneinkommen wurde von der Beschwerdegegnerin aufgrund der bei der B._____ AG als Projektleiter innehabenden Stelle erhoben und für das Jahr 2018 auf Fr. 110'203.– festgesetzt. Indexbereinigt auf das massgebende Jahr 2020 resultierte ein Valideneinkommen von Fr. 111'986.– (vgl. Einkommensvergleich vom 13. Februar 2023 [IV-act. 145]). Dies ist unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Beschwerdeführer bei der B._____ AG vor Eintritt des Gesundheitsschadens ein Jahreseinkommen inkl. eines 13. Monatslohnes in der Höhe von Fr. 110'203.15 erzielte (vgl. Fragebogen für Arbeitgebende vom Februar 2020 [IV-act. 32/5]), im Grundsatz nicht zu beanstanden.

12.2.3 Der Beschwerdeführer stellt sich nun auf den Standpunkt, es sei von einem Valideneinkommen von Fr. 180'000.– auszugehen. Er begründet dies unter anderem damit, dass er im Gesundheitsfall die höheren IPMA-Zertifizierungen (Level B [Gesamtprojektleiter] und später Level A [Programmleitung]) erhalten und dadurch ein höheres Einkommen erzielt hätte (act. 1 Rz. 10 f.). Die seitens des Beschwerdeführers geltend gemachte berufliche Weiterentwicklung kann ebenso wenig berücksichtigt werden wie eine allfällige Lohnsteigerung. Es ist daran zu erinnern, dass die Absicht, beruflich weiterzukommen, bereits vor Eintritt des Gesundheitsschadens durch konkrete Schritte kundgetan worden sein muss. Wie die Beschwerdegegnerin diesbezüglich zu Recht festgestellt hat, ist dies vorliegend nicht der Fall, genügt die vom Beschwerdeführer behauptete Bereitschaft, die höheren IPMA-Zertifizierungen zu machen, nach dem unter Erwägung 12.2.1 Ausgeführten doch gerade nicht. Bei der vom Beschwerdeführer vertretenen Auffassung, wonach er sich als valide Person zum Gesamtprojektleiter weiterentwickelt hätte, handelt es sich um eine Hypothese, die zwar als möglich, jedoch nicht als rechtsgenügend konkretisiert und damit als nicht überwiegend wahrscheinlich bezeichnet werden muss. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ändern daran auch die aktenkundigen Stellenangebote der U. _____ vom Juli 2020 (IV-act. 46/3 ff.) und der V. _____ vom April 2021 (IV-act. 84) nichts, erfolgten diese doch erst nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, weshalb der Beschwerdeführer daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten kann. Die vom Beschwerdeführer angesprochenen Unterlagen, die sich in seinem HR-Dossier befinden und seinen Karriereaufstieg belegen würden, hätte er im Übrigen ohne Weiteres selbst beschaffen und einreichen können. Sein entsprechender Editionsantrag ist daher abzuweisen. Es ist somit insgesamt betrachtet nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin den geltend gemachten Karriereaufstieg bei der Ermittlung des Valideneinkommens ausser Acht gelassen hat.

12.2.4 Des Weiteren beanstandet der Beschwerdeführer, dass projektspezifische Boni nicht berücksichtigt worden seien. Unter Verweis auf eine im vorliegenden Verfahren eingereichte Halteprämienvereinbarung vom 26. August 2016 (BF-act. 5) und einen Mitarbeiterbindungsplan vom 10. März 2020 (BF-act. 6) macht er geltend, damit sei nachgewiesen, dass Boni und leistungsabhängige Prämien sowie Halteprämien stets Bestandteil der von ihm ausgeübten Projektleitung gewesen seien. Dem Jahresgehalt seien daher mindestens zwei Monatslöhne hinzuzurechnen, da er im Gesundheitsfall weitere Halte- und Prämienvereinbarungen unterzeichnet hätte (act. 1 Rz. 13 ff.).

Diesbezüglich ist zunächst festzustellen, dass die Halteprämienvereinbarung zwischen der W. _____ AG und dem Beschwerdeführer erst im vorliegenden Verfahren ins Recht gelegt wurde, obwohl diese nota bene bereits vom 26. August 2016 datiert. Darin wurde eine Halteprämie von Fr. 21'060.– sowie eine erfolgsabhängige Halteprämie bei Einhaltung der Ecktermine gemäss Werkvertrag von Fr. 7'313.– und ein Bonus von Fr. 7'313.– vereinbart. Für das Jahr 2016 wurde im IK-Auszug vom 19. Dezember 2019 (IV-act. 9) denn auch ein AHV-pflichtiges Einkommen von Fr. 157'199.– bei der W. _____ AG abgerechnet. Es ist davon auszugehen, dass darin die genannten Prämien enthalten sind. Demgegenüber wurde in den Jahren 2014 (Fr. 89'748.–), 2015 (Fr. 103'108.–), 2017 (Fr. 102'033.–) und 2018 (Fr. 110'203.–) ein wesentlich tieferes Einkommen abgerechnet. Die Akten enthalten keinerlei Hinweise darauf, dass auch in diesen Jahren eine allfällige Prämie und/oder ein Bonus ausbezahlt worden wäre. Hiervon ist schliesslich auch im Fragebogen für Arbeitgebende (IV-act. 32) keine Rede. Es ist somit nicht ausgewiesen, dass der Beschwerdeführer in den massgebenden Jahren vor Eintritt des Gesundheitsschadens zum Grundgehalt regelmässig zusätzliche Zahlungen erhielt. Somit sind bei der Ermittlung des Valideneinkommens allfällige Boni und leistungsabhängige Prämien nicht zu berücksichtigen. Betreffend den Mitarbeiterbindungsplan vom 10. März 2020 ist schliesslich zu erwähnen, dass dieser erst nach Eintritt des Gesundheitsschadens unterzeichnet wurde, weshalb dieser im Hinblick auf die Ermittlung des Valideneinkommens ohnehin nicht herangezogen werden kann.

Damit bleibt es bei dem von der Beschwerdegegnerin angenommenen Valideneinkommen von Fr. 111'986.–.

12.3 Was das von der IV-Stelle bezifferte Invalideneinkommen in der Höhe von Fr. 47'034.– anbelangt (IV-act. 145), ist anzumerken, dass die Berechnung vom Beschwerdeführer nicht beanstandet wird (act. 1 Rz. 15). Die Beschwerdegegnerin ging dabei vom errechneten Einkommen als Projektleiter im Validenfall von Fr. 111'986.– aus (vgl. E. 12.2.2 vorstehend) und passte dies der 42%igen Arbeitsfähigkeit im Invalidenfall an. Weiterungen hierzu erübrigen sich.

12.4 Aus der Gegenüberstellung der beiden Vergleichseinkommen von Fr. 111'986.– und Fr. 47'034.– resultiert eine Einkommenseinbusse von Fr. 64'952.– und damit ein Invaliditätsgrad von gerundet 58 %. Damit hat der Beschwerdeführer ab August 2020 (Ablauf des Wartjahres) Anspruch auf die von der Beschwerdegegnerin zugesprochene halbe Invalidenrente.

13. Zusammenfassend erweist sich die angefochtene Verfügung vom 21. Februar 2025 als rechtmässig, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde vollumfänglich abzuweisen ist.

14. Der Antrag des Beschwerdeführers, das vorliegende Verfahren sei zu sistieren, bis über die Datenbereinigung rechtskräftig entschieden worden sei (act. 12/9), ist abzuweisen. Wie sich aus den Akten ergibt, geht es dem Beschwerdeführer im Verfahren betreffend Berichtigung gemäss Datenschutzgesetz darum, die im MEDAS-Gutachten gemachten Feststellungen zur nicht gegebenen Fahreignung zu löschen (IV-act. 201). Inwiefern die Frage der Fahrfähigkeit auf das vorliegende Verfahren, in welchem es um den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers aus IVG geht, Einfluss haben könnte, ist, auch angesichts der inzwischen durch das Verwaltungsgericht mit Urteil V 2024 65 geklärten Frage der Fahrfähigkeit, nicht ersichtlich. Für eine Sistierung des vorliegenden Verfahrens besteht daher keine Veranlassung.

15. Da dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, sind ihm für das vorliegende Verfahren keine Kosten aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung nach Art. 61 lit. g ATSG ist nicht zuzusprechen.

Hinsichtlich des (wiederholten) Antrages auf unentgeltliche Rechtsbeistandung (act. 12/8 f.) ist unter Verweis auf die Verfügung vom 13. März 2025 (act. 5) erneut festzuhalten, dass die Anspruch erhebende Person in aller Regel ihren Rechtsbeistand selber auswählt (ausser, wenn diese offensichtlich nicht in der Lage ist, selber einen solchen zu bestimmen [vgl. VGerZH VB.2012.00082 vom 18. April 2012 E. 9.4.6], wofür vorliegend keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich sind), und die so bereits privat mandatierte Vertretung beim Gericht ein begründetes (Nichtaussichtslosigkeit, Mittellosigkeit, Notwendigkeit) Gesuch einreicht. Da die Mandatierung eines Rechtsanwalts auch bis zum heutigen Zeitpunkt nicht erfolgt ist, kann dem Beschwerdeführer ein solcher nicht bestellt werden und das Gesuch ist erneut abzuweisen.

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Luzern Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden.
5. Mitteilung an den Beschwerdeführer (mit ausführlicher Rechtsmittelbelehrung), an die IV-Stelle des Kantons Zug sowie an das Bundesamt für Sozialversicherungen, Bern.

Zug, 16. Dezember 2025

Im Namen der
SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHEN KAMMER
Der Vorsitzende

Die Gerichtsschreiberin

versandt am